

**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im August 2021  
Verfasser: Ri'inLG Dr. Schmehl  
Stellungnahme Nr. 07/2021  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes (LT-Drucksache 19/3098) Stellung zu nehmen.

Wir beschränken unsere Ausführungen auf die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen, die das **Verfahren der Richterwahl** durch den Richterwahlausschuss und das Justizministerium betreffen (§§ 22, 24 LRiG). Diesbezüglich verweisen wir zunächst auf unsere bereits mehrfach öffentlich geäußerte Kritik, die zu einer entschiedenen Ablehnung des Gesetzentwurfs Anlass gibt.

Grundlegend hatten wir uns bereits in einer ausführlichen **Presseerklärung vom 11.06.2021** geäußert. Auf den Inhalt der Erklärung, die wir gemeinsam mit der Neuen Richtervereinigung abgegeben haben und die wir zum Bestandteil auch dieser Stellungnahme an den Innen- und Rechtsausschuss machen, nehmen wir in vollem Um-

fang Bezug und fügen sie daher unserer Stellungnahme bei. Der Presseerklärung vorausgegangen sind sowohl ausführliche Beratungen der Berufsverbände als auch intensive Gespräche mit den Landtagsfraktionen, die den Gesetzentwurf eingebracht haben. Die Erklärung gibt daher den aktuellen Meinungsstand wieder.

Einleitend möchten wir ferner hervorheben, dass nicht nur die von uns vertretene Richterschaft die angesprochenen Regelungen des Gesetzentwurfs, die auf eine **Abschwächung der Bestenauslese** zielen, nach wie vor geschlossen ablehnt. Diese Ablehnung wird – soweit uns bekannt – von den Leitungen der Präsidialgerichte des Landes geteilt. Vor allem aber, und das gibt aus unserer Sicht noch weiter zu denken, hat sich unabhängig vom und zusätzlich zum gesamten höheren Justizdienst auch die Berufsvertretung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwälte und Notare nachdrücklich ablehnend zu dem Gesetzentwurf geäußert. Daran wird die für die Justiz und damit auch **für den Rechtsstaat schädliche Außenwirkung** besonders deutlich, die mit einer Abkehr von dem strikten Gebot der Bestenauslese verbunden wäre.

Wir appellieren daher erneut an alle politisch Verantwortlichen, an dem Gebot der Bestenauslese festzuhalten. Dieses im **Kern unserer Rechtsordnung** verankerte Prinzip darf nicht aufgegeben oder zurückgedrängt werden. Soweit in der Praxis Kollisionen mit anderen Rechtsprinzipien aufgetreten sind oder Unzuträglichkeiten in der Handhabung von Auswahlverfahren wahrgenommen werden, ist zunächst eine **sorgfältige Analyse** geboten. Keinesfalls darf „das Kind mit dem Bade ausgeschüttet“ werden.

Die Motivation für den vorliegenden Gesetzentwurf erblicken wir in dem Wunsch nach einer größeren Entscheidungsfreiheit des Richterwahlausschusses. Dessen Kompetenzen seien in unbefriedigender Weise eingeengt, einerseits durch die Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie andererseits durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, die sich an (zu) formalen Kriterien orientiere. Für diese Wahrnehmung haben wir grundsätzlich Verständnis; sie rechtfertigt für sich genommen in dessen nicht die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen weitreichenden Änderungen.

Soweit es das – als störend empfundene – **Beurteilungswesen** angeht, befinden wir uns in einer **Umbruchphase**. Denn das Beurteilungsrecht steht unmittelbar vor einer

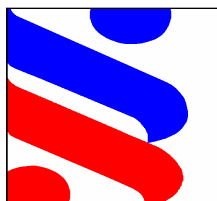
grundlegenden Neuordnung, nachdem das Bundesverwaltungsgericht eine gesetzliche Verankerung der Beurteilungsregelungen als zwingend eingefordert hat. Damit wird das aktuell geltende Beurteilungswesen in naher Zukunft ohnehin wegfallen und durch Neuregelungen ersetzt werden müssen, die abgewartet werden sollten. Nur so lässt sich die notwendige Kohärenz von Beurteilungswesen und Richterwahl und damit ein in sich stimmiges Gesamtsystem gewährleisten. Jetzt, in einer Umbruchphase des Beurteilungsrechts, unter hohem Zeitdruck und ohne eine stringente Gesamtplanung einen einzelnen Baustein aus diesem System herauszugreifen, erscheint uns hingegen **widersinnig**, zumindest aber **vorschnell**.

Demgegenüber existieren auch nach der bestehenden Rechtslage durchaus Möglichkeiten, sich von einer – möglicherweise zu engen – Bindung an Beurteilungen zu lösen, ohne zugleich das Prinzip der Bestenauslese anzutasten. Sofern bei einzelnen Auswahlentscheidungen Konkurrenzsituationen eintreten, die sich für den Richterwahlausschuss nicht überzeugend anhand der Beurteilungen und der Personalakten der Bewerberinnen und Bewerber auflösen lassen, sollte insbesondere von der **Möglichkeit einer persönlichen Anhörung** Gebrauch gemacht werden. Diese Möglichkeit ist nicht auf höhere Beförderungsämtel begrenzt, sondern besteht für alle Stellen im gesamten Zuständigkeitsbereich des Richterwahlausschusses. Dabei sollte mit Blick auf das Anforderungsprofil der jeweiligen Stelle ein **strukturiertes Gespräch** mit den **Bewerberinnen und Bewerbern** stattfinden, aus dessen Verlauf der Ausschuss zur Ergänzung der Beurteilungen eigene Schlüsse auf die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Amt ziehen kann. Geht es dagegen, oder auch daneben, um Unklarheiten der vorliegenden Beurteilungen, so könnten auch die **Beurteiler vor den Ausschuss geladen** werden, um im Dialog ergänzende Feststellungen herbeizuführen. Aus unserer Sicht empfiehlt es sich in allen Zweifelsfällen auf die primäre Erkenntnisquelle, also auf Bewerberinnen und Bewerber bzw. Beurteilerinnen und Beurteiler, zuzugehen. Diese Möglichkeiten, die derzeit nicht ausgeschöpft werden, sollten bei Bedarf flexibel wahrgenommen werden.

Wir nehmen im Übrigen nochmals auf unsere bisherigen öffentlichen Äußerungen Bezug und wiederholen als Spitzenvertretung der Richterschaft in Schleswig-Holstein unsere Bereitschaft, alle von dem Gesetzesvorhaben tangierten Bereiche, die Teil eines hochkomplexen Personalauswahlsystems sind, gemeinsam mit allen Verantwortlichen

sorgfältig und ergebnisoffen zu analysieren. Soweit sich danach Reformbedarf ergibt, werden wir entsprechende Gesetzesänderungen unterstützen. Der vorliegende Entwurf behandelt demgegenüber nur einen **kleinen Ausschnitt des Systems**; er ist **inhaltlich so nicht tragbar** und kommt **im Hinblick auf die Reform des Beurteilungsrechts zur Unzeit**.

## Anhang zur Stellungnahme:



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen und richter,  
staatsanwältinnen und staatsanwälte



**Neue Richtervereinigung**  
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.  
Non-Governmental Organization (NGO)

### ***Gemeinsame Presseerklärung vom 11.06.2021:***

#### ***Richterwahl in Schleswig-Holstein: Nur mit klaren Regeln!***

Die Berufsvertretungen der Richter\*innen und Staatsanwält\*innen – der Schleswig-Holsteinische Richterverband und die Neue Richtervereinigung (NRV) – lehnen den am vergangenen Freitag von den Landtagsfraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie von den Abgeordneten des SSW gemeinsam eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Landesrichtergesetzes entschieden ab. Sie sind sich darin einig, dass die mit dem Gesetz beabsichtigte Abkehr vom Prinzip der Bestenauslese bei der Berufung von Richterinnen und Richtern keinen demokratischen Gewinn, sondern im Gegenteil erheblichen Schaden und einen immensen Vertrauensverlust für die Justiz nach sich ziehen würde.

Der Zugang zu öffentlichen Ämtern richtet sich laut Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Dies gilt insbesondere auch für Richterinnen und Richter. Obwohl dieses Prinzip der sogenannten Bestenauslese zu den grundlegenden Normen unserer Verfassung zählt und unabänderlich alle Staatsgewalt bindet, soll der vom Landtag eingesetzte Richterwahlausschuss daran im Rahmen seiner Zuständigkeit künftig nicht mehr ausschließlich gebunden sein. Einhellig wollen die Abgeordneten der genannten Fraktionen und Parteien die Bestenauslese zu einem „Leitgedanken“ herabstufen, um dem Richterwahlausschuss, der zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Landtages besteht, eine nicht näher eingegrenzte Wahlfreiheit zu verschaffen. Zu der Frage, an welchen Kriterien sich die Auswahlentscheidung stattdessen orientieren soll und was von der Bestenauslese übrigbleibt, schweigt sich der Gesetzentwurf aus.

#### ***Intransparente Kriterien sind für Bewerberinnen und Bewerber unzumutbar***

Die Landesvorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes, **Dr. Christine Schmehl**, erklärte hierzu: „*Fachlich hervorragend qualifizierte Richterinnen und Richter könnten zukünftig weder im Zeitpunkt einer Bewerbung noch im Anschluss an*

*eine Auswahlentscheidung des Ausschusses erkennen, nach welchen Kriterien tatsächlich entschieden wird. Denn es bleibt vollkommen offen, was – teilweise – an die Stelle des Bestenprinzips treten soll. Ein in keiner Weise umschriebenes Wahlelement kann aber keine überzeugende Grundlage für Personalentscheidungen bieten. Die resultierende Verunsicherung, was im Einzelfall für oder gegen die betroffenen Personen den Ausschlag gibt, die sich um ein bestimmtes Amt bewerben, ist nicht nur in hohem Maße demotivierend. Auch die Akzeptanz der Ergebnisse unter den Kolleginnen und Kollegen droht signifikant Schaden zu nehmen.*

*Dies gilt umso mehr, als die Entscheidungen des Richterwahlausschusses keiner Begründung bedürfen.“*

Ohne nachprüfbar Kriterien und Entscheidungen wird zugleich das verfassungsmäßige Recht unterlegener Bewerberinnen und Bewerber ausgehöhlt, die Einhaltung des Prinzips der Bestenauslese vor einem Gericht überprüfen zu lassen (Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes).

### ***Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger darf nicht beschädigt werden***

Vor allem aber steht zu befürchten, dass das allgemeine Vertrauen in die Qualität der Rechtsprechung und deren Autorität Schaden nehmen wird. Denn das Funktionieren unseres Rechtsstaats hängt wesentlich auch vom Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Institutionen ab. Das gilt besonders für die Dritte Gewalt mit ihrer umfassenden Wächterverantwortung. Dieses Vertrauen wächst nicht dadurch, dass Personalentscheidungen auf Gründe gestützt werden, die ungenannt bleiben und sich deshalb dem Verdacht der Willkür aussetzen. Ein solches Verfahren ist vielmehr geeignet, Misstrauen zu säen und Vorurteilen sowie Verschwörungstheorien Vorschub zu leisten.

Der erste Sprecher der Neuen Richtervereinigung in Schleswig-Holstein, **Michael Burmeister**, dazu: *„Wer vor Gericht sein Recht sucht oder sich dort verantworten muss, muss auf die Qualifikation und Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter vertrauen können. Deshalb heißt es im Grundgesetz ausdrücklich, dass uns die Rechtsprechung anvertraut ist. Dieses Vertrauen braucht eine Grundlage, die jeden bösen Schein vermeidet. Der jetzt gegen alle Kritik eingebrachte Gesetzentwurf untergräbt aber die Legitimität der Rechtsprechung, weil er bei der Einsetzung des richterlichen Personals das Tor öffnet für sachfremde Einflüsse, ohne dass dies im Übrigen nachprüfbar und damit korrigierbar wäre. Letztlich könnten dann auch solche Richterinnen und Richter berufen werden, die sich nach objektiven Kriterien gerade nicht als bestgeeignet erweisen oder nach der Beurteilungslage sogar als ungeeignet angesehen werden. Der damit unvermeidbare Schein einer politischen Einflussnahme wäre katastrophal.“*

Sofern die Bestenauslese mit zusätzlichen klaren und niedergelegten Kriterien weiter verfeinert werden kann, beteiligen der Schleswig-Holsteinische Richterverband und

die Neue Richtervereinigung (NRV) sich aber gern an entsprechenden Untersuchungen, Diskussionen und gegebenenfalls auch an Reformen. Eine – auch nur teilweise – Aushöhlung des Prinzips der Bestenauslese lehnen wir hingegen entschieden ab.

***Dr. Christine Schmehl***

Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen  
Richterverbandes

***Michael Burmeister***

Erster Sprecher der Neuen Richtervereinigung  
(NRV) in Schleswig-Holstein